

## **DIE AUSBILDUNG ZUM FÖRDERLEHRER**

(Stand: Oktober 2007)

Förderlehrer sind an bayerischen Grundschulen, Hauptschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung tätig. Die Förderlehrer unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern vom 30. Dezember 1981 (GVBl. S. 248), geändert durch VO vom 23. Juli 1986 (BayRS 2038-3-4-9-5-K).

Die Ausbildung wird ab dem Schuljahr 2008/09 erstmals an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

**bisher:**

Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
- Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth  
Tel. 0921 45499, Fax: 0921 41783  
E-Mail: [verwaltung@foerderlehrer.info](mailto:verwaltung@foerderlehrer.info)  
<http://www.foerderlehrer-info.de>

**neu:**

Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
- Abteilung II –  
Schule St. Georg  
an der Heiliggeistgasse 1  
85354 Freising

Nachfragen und Anmeldungen für die Ausbildung in Freising sind zu richten an

Herrn Rektor Bernhard Buckenleib  
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung  
Schellingstraße 155  
80797 München  
Tel. 089 2170-2148, Fax: 089 2170-2105  
E-Mail: [bernd.buckenleib@isb.bayern.de](mailto:bernd.buckenleib@isb.bayern.de)

## 1. Die Ausbildung am Staatsinstitut (erste Ausbildungsphase)

### 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind

- das Mindestalter von **16 Jahren**,
- ein **mittlerer Schulabschluss** gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 5. März 2002, KWMBI I Nr. 6/2002)
- das Bestehen des **Aufnahmeverfahrens** am Staatsinstitut.

### 1.2 Bewerbung

Der Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern beginnt jeweils zum Schuljahresanfang im September am Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern. Bewerber richten ihre Gesuche bis spätestens 31. Januar (Datum des Poststempels) an das Staatsinstitut.

Über die Auswahl der Teilnehmer entscheidet eine Zulassungsprüfung. Sie hat Wettbewerbscharakter und findet in der Regel im März/April statt.

Die Kosten für die Bewerbungsunterlagen haben die Bewerber zu tragen. Sofern die Unterlagen bei Nichtannahme vom Staatsinstitut zurückgesandt werden sollen, ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag (Porto 1,44 Euro) beizufügen.

1.3 Die Ausbildung am Staatsinstitut dauert drei Jahre und endet mit der Abschlussprüfung, die als I. Staatsprüfung und zugleich als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt.

### Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse in *Pädagogik, Entwicklungspsychologie* und *Schulpädagogik*. In mehreren **Praktika** sollen die Studierenden das erworbene Wissen auf die kommenden *Aufgaben eines Förderlehrers im Schulalltag* übertragen.

#### 1.4 Fachgebundene Hochschulreife

**Weiterführender Unterricht** in *Deutsch, Gemeinschaftskunde* und *Englisch* (Wahlfach) ergänzt die fachliche Ausbildung durch allgemein bildende Fächer.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 sowie mindestens befriedigenden Leistungen in den Fächern des weiterführenden Unterrichts kann die "Fachgebundene Hochschulreife" erworben werden. Diese eröffnet den Zugang zu den Diplom- bzw. Magisterstudiengängen in Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik (Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002, GVBl S. 864, in der jeweils geltenden Fassung BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK).

#### 1.5 Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in der jeweils gültigen Fassung geleistet.

Nähere Auskünfte erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

## 2. **Der Vorbereitungsdienst (zweite Ausbildungsphase)**

An die pädagogische Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der **Zweiten Prüfung (Anstellungsprüfung)**, welche zugleich als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes sind die *Förderlehreranwärter Beamte auf Widerruf*. Sie haben eingeschränkt *unterrichtliche Verpflichtungen* zu erfüllen und nehmen - betreut von einem *Seminarleiter* - an wöchentlichen *Seminarveranstaltungen* zur weiteren Ausbildung teil.

Die Verteilung der Anwärter auf die sieben Regierungsbezirke erfolgt primär nach dienstlichen Notwendigkeiten. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen dienstlicher Planungen berücksichtigt werden.

### 3. Einstellung als Förderlehrer

Nach erfolgreich abgelegter Zweiter Prüfung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen die *Anstellung als Förderlehrer* z. A. Nach der derzeitigen Rechtslage können Bewerber, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Erreichung der jeweils geltenden Notengrenze in das *Beamtenverhältnis auf Probe* berufen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Bestehen der Zweiten Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung beinhaltet (§ 21 der Laufbahnverordnung). Die Förderlehrer z. A. werden nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen als *Förderlehrer* angestellt und bei Erfüllung aller weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das *Beamtenverhältnis auf Lebenszeit* berufen.

### 4. Besoldung und Beförderung

4.1 Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Anwärterbezüge (Stand: August 2004)

Grundbetrag	992,02 €
Familienzuschlag - Stufe 1*) -	105,28 €
Kindergeld je Kind nach dem Kindergeldgesetz	

4.2 Die Laufbahn des Förderlehrers gehört zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Eingangssamt ist das Amt des Förderlehrers in der Besoldungsgruppe A 9.

Eine Beförderung zum Förderlehrer der Besoldungsgruppe A 10 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

---

\*) Familienzuschlag Stufe 2 bzw. für jedes weitere Kind s. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes